



Brüssel, den 19. August 2025
(OR. en)

12165/25

Interinstitutionelles Dossier:
2025/0252(NLE)

PECHE 229
UK 144
N 62

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	19. August 2025
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2025) 457 final
Betr.:	Vorschlag für eine VERORDNUNG DES RATES zur Änderung der Verordnung (EU) 2025/202 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2025 und 2026 für bestimmte Fischbestände in Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2025) 457 final.

Anl.: COM(2025) 457 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 19.8.2025
COM(2025) 457 final

2025/0252 (NLE)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

**zur Änderung der Verordnung (EU) 2025/202 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten
für 2025 und 2026 für bestimmte Fischbestände in Unionsgewässern sowie für
Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern**

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Mit der Verordnung (EU) 2025/202 des Rates¹ wurden die Fangmöglichkeiten für 2025 und 2026 für bestimmte Fischbestände in Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern festgesetzt. Mit der vorgeschlagenen Verordnung sollen diese Fangmöglichkeiten geändert werden, um den neuesten wissenschaftlichen Gutachten und Entwicklungen Rechnung zu tragen.

• Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich

Die vorgeschlagenen Maßnahmen stehen im Einklang mit den Zielen der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates² über die Gemeinsame Fischereipolitik (GFP) (im Folgenden „Grundverordnung“), die unter anderem bei der Festsetzung der Fangmöglichkeiten, d. h. der Fang- und Fischereiaufwandsbeschränkungen, zu verfolgen sind, um zu gewährleisten, dass die EU-Fischereien ökologisch, wirtschaftlich und sozial nachhaltig betrieben werden. Gegebenenfalls stehen die vorgeschlagenen Maßnahmen auch im Einklang mit der Verordnung (EU) 2019/472 des Europäischen Parlaments und des Rates³ zur Festlegung eines Mehrjahresplans für die westlichen Gewässer, in dem für bestimmte Bestände festgelegt wird, wie diese Ziele bei der Festsetzung der Fangmöglichkeiten erreicht werden sollen.

• Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen

Die vorgeschlagenen Maßnahmen stehen im Einklang mit anderen Politikbereichen der EU, insbesondere mit der Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁴ („Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie“) und sollen dazu beitragen, einen guten Umweltzustand zu erreichen, insbesondere in Bezug auf Deskriptor 3, wonach sich alle kommerziell genutzten Fische und Schalentiere innerhalb sicherer biologischer Grenzen befinden müssen.

¹ Verordnung (EU) 2025/202 des Rates vom 30. Januar 2025 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2025 und 2026 für bestimmte Fischbestände in Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern und zur Änderung der Verordnung (EU) 2024/257 im Hinblick auf Fangmöglichkeiten für 2025 (ABl. L, 2025/202, 31.1.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2025/202/oj>).

² Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1380/oj>).

³ Verordnung (EU) 2019/472 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2019 zur Festlegung eines Mehrjahresplans für die in den westlichen Gewässern und angrenzenden Gewässern gefischten Bestände und für Fischereien, die diese Bestände befischen, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2016/1139 und (EU) 2018/973 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 811/2004, (EG) Nr. 2166/2005, (EG) Nr. 388/2006, (EG) Nr. 509/2007 und (EG) Nr. 1300/2008 des Rates (ABl. L 83 vom 25.3.2019, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2019/472/oj>).

⁴ Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie) (ABl. L 164 vom 25.6.2008, S. 19, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2008/56/oj>).

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT

- **Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage für diesen Vorschlag ist Artikel 43 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

- **Subsidiarität**

Der Vorschlag fällt gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d AEUV in die ausschließliche Zuständigkeit der EU. Das Subsidiaritätsprinzip findet daher keine Anwendung.

- **Verhältnismäßigkeit**

Mit dem Vorschlag werden den Mitgliedstaaten Fangmöglichkeiten im Einklang mit den Zielen der Grundverordnung und den Regeln des Mehrjahresplans für die westlichen Gewässer sowie den Ergebnissen multilateraler Konsultationen mit Nicht-EU-Ländern, auch im Rahmen regionaler Fischereiorganisationen (RFO), zugeteilt. Daher sollten die Fangmöglichkeiten unter Berücksichtigung der besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten festgesetzt werden. Neben biologischen Erwägungen sollten bei der Gewährung von Fangmöglichkeiten sozioökonomische Erwägungen berücksichtigt werden, insbesondere die Schwierigkeit, alle Bestände in einer gemischten Fischerei gleichzeitig auf dem Niveau des höchstmöglichen Dauerertrags (MSY) zu befischen.

Gemäß Artikel 16 Absätze 6 und 7 und Artikel 17 der Grundverordnung können die Mitgliedstaaten frei entscheiden, wie die ihnen zur Verfügung stehenden Fangmöglichkeiten nach bestimmten in diesen Artikeln festgesetzten Kriterien auf Schiffe unter ihrer Flagge aufgeteilt werden können. Daher verfügen die Mitgliedstaaten über den erforderlichen Ermessensspielraum bei der Aufteilung der zugeteilten Quoten im Einklang mit dem von ihnen bevorzugten sozialen/wirtschaftlichen Modell zur Nutzung der ihnen zur Verfügung stehenden Fangmöglichkeiten.

- **Wahl des Instruments**

Da mit dem Vorschlag eine bestehende Verordnung geändert werden soll, ist eine Verordnung das am besten geeignete Rechtsinstrument.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Entfällt.

- **Konsultation der Interessenträger**

Die Kommission hat die Interessenträger, insbesondere über die Beiräte, auf der Grundlage ihrer jährlichen Mitteilung „*Nachhaltige Fischerei in der EU: Sachstand und Orientierungslinien für 2025*“ (COM(2024) 235 final) konsultiert.

In den Antworten auf die genannte jährliche Mitteilung wurden die Ansichten zur Evaluierung des Ressourcenzustands durch die Kommission und zu einer angemessenen Bestandsbewirtschaftung dargelegt. Die Kommission hat diese Antworten bei der Ausarbeitung des Vorschlags berücksichtigt.

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Die wissenschaftlichen Gutachten des Internationalen Rates für Meeresforschung (ICES) beruhen auf einem von seinen Expertengruppen und Entscheidungsgremien entwickelten Rahmen. Dieser Rahmen gründet auf den besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen und einem Peer-Review durch unabhängige Sachverständige. Die wissenschaftlichen Gutachten des ICES werden auf der Grundlage dieses Rahmens und im Einklang mit den Zielen und Vorschriften der Grundverordnung und des Mehrjahresplans für die westlichen Gewässer erstellt, wie von der Kommission gefordert.

- **Folgenabschätzung**

Der Anwendungsbereich des Vorschlags ist in Artikel 43 Absatz 3 AEUV festgelegt.

Mit diesem Vorschlag sollen kurzfristige Ansätze zugunsten der langfristigen Nachhaltigkeit vermieden werden. Dabei werden Initiativen von Interessenträgern und Beiräten berücksichtigt, die vom ICES positiv bewertet wurden. Der Vorschlag der Kommission zur Reform der GFP stützte sich auf eine Folgenabschätzung (SEC(2011) 891), in der dargelegt wurde, dass obwohl das Erreichen des MSY-Ziels eine notwendige Voraussetzung für die ökologische, wirtschaftliche und soziale Nachhaltigkeit ist, diese drei Ziele nicht getrennt voneinander erreicht werden können.

Was die Fangmöglichkeiten für die Bestände von RFO betrifft, so werden mit diesem Vorschlag im Wesentlichen international vereinbarte Maßnahmen umgesetzt. Aspekte zur Bewertung möglicher Auswirkungen der Fangmöglichkeiten werden während der Vorbereitung und Durchführung internationaler Verhandlungen behandelt, bei denen die Fangmöglichkeiten der EU mit Nicht-EU-Ländern vereinbart werden.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Entfällt.

- **Grundrechte**

Dieser Vorschlag steht im Einklang mit den Grundrechten, insbesondere denjenigen, die mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Die vorgeschlagenen Maßnahmen wirken sich nicht auf den Haushalt aus.

5. WEITERE ANGABEN

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Mit dem Vorschlag soll die Verordnung (EU) 2025/202 wie nachstehend erläutert geändert werden.

Sardelle in den westlichen Iberischen Gewässern des Atlantiks

Mit der Verordnung (EU) 2025/202 wurde eine vorläufige zulässige Gesamtfangmenge (TAC) von 7 182 Tonnen für Sardelle (*Engraulis encrasicolus*) im westlichen Teil des ICES-Untergebiets 9 und im Untergebiet 10 (westlicher Teil der Iberischen Gewässer des Atlantiks und der Azoren) für den Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. September 2025 festgesetzt, bis der ICES sein wissenschaftliches Gutachten für Sardelle im westlichen Teil der ICES-Division 9a

(westlicher Teil der Iberischen Gewässer des Atlantiks) für den Zeitraum vom 1. Juli 2025 bis zum 30. Juni 2026 veröffentlicht hat.

Nach der Veröffentlichung dieses Gutachtens⁵ am 20. Juni 2025 sollte die endgültige TAC für Sardelle im westlichen Teil des ICES-Untergebiets 9 und im Untergebiet 10 für den Zeitraum vom 1. Juli 2025 bis zum 30. Juni 2026 festgesetzt werden. Der ICES gibt für diesen Bestand eine Empfehlung auf Höhe des höchstmöglichen Dauerertrags ab. Daher wird vorgeschlagen, gemäß Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 3 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 die endgültige TAC für diesen Zeitraum auf der Grundlage dieses ICES-Gutachtens festzusetzen, d. h. auf 22 871 Tonnen.

Um den Meldezeitraum für diese TAC, der ab dem 1. Juli 2025 gilt, beizubehalten, sollte die endgültige TAC auch ab dem 1. Juli 2025 gelten.

Kaisergranat im Golf von Biskaya

Am 31. Oktober 2024 veröffentlichte der ICES sein wissenschaftliches Gutachten für Kaisergranat (*Nephrops norvegicus*) in den ICES-Divisionen 8a und 8b (Golf von Biskaya) für 2025⁶. Der ICES hatte ursprünglich empfohlen, dass die Fänge aus diesem Bestand in diesem Zeitraum nicht mehr als 3 502 t betragen sollten. Am 6. Mai 2025 veröffentlichte der ICES ein überarbeitetes wissenschaftliches Gutachten für Kaisergranat (*Nephrops norvegicus*) in den ICES-Divisionen 8a und 8b für 2025⁷. In diesem überarbeiteten Gutachten, das das Gutachten vom 31. Oktober 2024 ersetzt, verringerte der ICES seine Fangempfehlung für diesen Bestand und diesen Zeitraum aufgrund einer Berichtigung bei der Berechnung des Biomasse-Survey-Index auf 2 601 Tonnen.

Mit der Verordnung (EU) 2025/202 wurde die TAC für Kaisergranat in den ICES-Divisionen 8a, 8b, 8d und 8e für 2025 auf der Grundlage des ICES-Gutachtens vom 31. Oktober 2024 auf 3 502 Tonnen festgesetzt. Daher wird gemäß Artikel 4 Absatz 3 des Mehrjahresplans für die westlichen Gewässer in Verbindung mit dessen Artikel 3 Absatz 5 vorgeschlagen, die Höhe dieser TAC für diesen Zeitraum auf der Grundlage des überarbeiteten ICES-Gutachtens vom 6. Mai 2025 zu ändern.

Um den Meldezeitraum für die TAC für Kaisergranat in den ICES-Divisionen 8a, 8b, 8d und 8e für 2025 beizubehalten, der ab dem 1. Januar 2025 gilt, sollte die geänderte TAC ebenfalls ab dem 1. Januar 2025 gelten. Der Grundsatz der Rechtssicherheit und der Grundsatz des Schutzes legitimer Erwartungen werden durch diese rückwirkende Geltung nicht berührt, da die Quoten im Rahmen dieser TAC noch nicht ausgeschöpft wurden.

Bei der EU-Quote für Kaisergranat in den ICES-Divisionen 8a, 8b, 8d und 8e sollten Rückwürfe für diese Art in diesem Gebiet auf der Grundlage der Ausnahme von der Anlande Verpflichtung aufgrund hoher Überlebensraten gemäß Artikel 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2623 der Kommission⁸ berücksichtigt werden. Diese Mengen dürfen nicht angelandet und auf die Quoten angerechnet werden und müssen daher von der EU-

⁵ <https://doi.org/10.17895/ices.advice.28161032.v1>

⁶ <https://doi.org/10.17895/ices.advice.25019390.v1>

⁷ <https://doi.org/10.17895/ices.advice.28937048.v1>

⁸ Delegierte Verordnung (EU) 2023/2623 der Kommission vom 22. August 2023 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/472 des Europäischen Parlaments und des Rates durch eine Präzisierung der Anlande Verpflichtung für bestimmte Fischereien in den westlichen Gewässern im Zeitraum 2024-2027 (ABl. L, 2023/2623, 22.11.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2023/2623/oj).

Quote abgezogen werden. Dieser Abzug aufgrund der Anwendung der Ausnahme von der Anlande Verpflichtung auf die EU-Quote für 2025 beträgt -14,85 %.

Im Rahmen ihres Vorschlags zur Änderung der Verordnung (EU) 2025/202 (COM(2025) 257 final), der am 26. Mai 2025 angenommen und durch mehrere Non-Papers der Kommissionsdienststellen⁹ aktualisiert wurde, hatte die Kommission bereits vorgeschlagen, die Höhe dieser TAC für 2025 zu ändern. Dieses Element wurde jedoch nicht in die vom Rat angenommene Änderung der Verordnung (EU) 2025/202¹⁰ aufgenommen.

Roter Thun im ICCAT-Gebiet

Am 3. Mai 2025 trat die Delegierte Verordnung (EU) 2025/837 der Kommission¹¹ zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/2053 des Europäischen Parlaments und des Rates¹² hinsichtlich der Bewirtschaftung von Rotem Thun (*Thunnus thynnus*) im Übereinkommensbereich der Internationalen Kommission für die Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (ICCAT) im Atlantik östlich von 45° W und im Mittelmeer in Kraft.

Mit der Delegierten Verordnung (EU) 2025/837 der Kommission wird Anhang I Nummern 1 und 2 der Verordnung (EU) 2023/2053 geändert, indem Ausnahmen eingefügt werden: i) von der Höchstzahl der Fischereifahrzeuge der handwerklichen Küstenfischerei der Mitgliedstaaten, die Roten Thun zwischen 8 kg/75 cm und 30 kg/115 cm aktiv befischen dürfen, sodass die Anzahl im Golfe du Lion erhöht werden kann, und ii) von der Höchstquote der Mitgliedstaaten für Roten Thun für diese Schiffe, wobei wiederum eine Erhöhung für den Golfe du Lion zulässig ist.

In der Verordnung (EU) 2025/202 ist für 2025 Folgendes festgelegt: i) die Höchstzahl französischer Fischereifahrzeuge der handwerklichen Küstenfischerei, die im Mittelmeer Roten Thun zwischen 8 kg/75 cm und 30 kg/115 cm aktiv befischen dürfen und ii) die Zuteilung der französischen Quote für Roten Thun im Atlantik östlich von 45° W und im Mittelmeer für diese Schiffe.

Daher wird vorgeschlagen, diese Höchstzahl von Schiffen und diese Zuteilung zu erhöhen, um den mit der Delegierten Verordnung (EU) 2025/837 eingeführten Ausnahmeregelungen für die handwerkliche Flotte, die im Golfe du Lion fischen darf, Rechnung zu tragen.

Darüber hinaus sollte, um den Meldezeitraum für die TAC für Roten Thun im Atlantik östlich von 45° W und im Mittelmeer beizubehalten, die geänderte TAC ebenfalls ab dem 1. Januar 2025 gelten.

⁹ https://oceans-and-fisheries.ec.europa.eu/fisheries/rules/fishing-quotas/tacs-and-quotas-2025_en

¹⁰ Verordnung (EU) 2025/1350 des Rates vom 8. Juli 2025 zur Änderung der Verordnung (EU) 2025/202 des Rates zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2025 und 2026 für bestimmte Fischbestände in Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern (ABl. L, 2025/1350, 10.7.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2025/1350/oj>).

¹¹ Delegierte Verordnung (EU) 2025/837 der Kommission vom 7. Februar 2025 zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/2053 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Bewirtschaftung von Rotem Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer, (ABl. L, 2025/837, 2.5.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2025/837/oj).

¹² Verordnung (EU) 2023/2053 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 zur Festlegung eines mehrjährigen Bewirtschaftungsplans für Roten Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1936/2001, (EU) 2017/2107 und (EU) 2019/833 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2016/1627 (ABl. L 238 vom 27.9.2023, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2053/oj>).

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EU) 2025/202 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2025 und 2026 für bestimmte Fischbestände in Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) 2025/202 des Rates¹ setzt die Fangmöglichkeiten für 2025 und 2026 für bestimmte Fischbestände in Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern fest. Diese Fangmöglichkeiten, einschließlich bestimmter operativ damit verbundener Maßnahmen, sollten geändert werden, um der Veröffentlichung wissenschaftlicher Gutachten sowie den Ergebnissen von Tagungen von regionalen Fischereiorganisationen (RFO) Rechnung zu tragen.
- (2) Mit der Verordnung (EU) 2025/202 wurde die TAC für Sardelle (*Engraulis encrasicolus*) im westlichen Teil des ICES-Untergebiets 9 und im Untergebiet 10 für den Zeitraum vom 1. Juli 2025 bis zum 30. September 2025 vorläufig auf 7 182 Tonnen festgesetzt, bis der ICES sein wissenschaftliches Gutachten für Sardelle im westlichen Teil der ICES-Division 9a für den Zeitraum vom 1. Juli 2025 bis zum 30. Juni 2026 veröffentlicht hat. Nach der Veröffentlichung dieses Gutachtens am 20. Juni 2025 sollte die endgültige TAC für Sardelle im westlichen Teil des ICES-Untergebiets 9 und im Untergebiet 10 für den Zeitraum vom 1. Juli 2025 bis zum 30. Juni 2026 in der vom ICES empfohlenen Höhe festgesetzt werden.
- (3) Am 31. Oktober 2024 veröffentlichte der ICES sein wissenschaftliches Gutachten für Kaisergranat (*Nephrops norvegicus*) in den ICES-Divisionen 8a und 8b für 2025. Der ICES hatte ursprünglich empfohlen, dass die Fänge aus diesem Bestand in diesem Zeitraum nicht mehr als 3 502 t betragen sollten. Am 6. Mai 2025 veröffentlichte der ICES ein überarbeitetes wissenschaftliches Gutachten für Kaisergranat (*Nephrops norvegicus*) in den ICES-Divisionen 8a und 8b für 2025. In diesem überarbeiteten Gutachten, das das Gutachten vom 31. Oktober 2024 ersetzt, verringerte der ICES seine Fangempfehlung für diesen Bestand und diesen Zeitraum auf 2 601 Tonnen.

¹ Verordnung (EU) 2025/202 des Rates vom 30. Januar 2025 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2025 und 2026 für bestimmte Fischbestände in Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern und zur Änderung der Verordnung (EU) 2024/257 im Hinblick auf Fangmöglichkeiten für 2025 (ABl. L, 2025/202, 31.1.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2025/202/oj>).

Gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/472 des Europäischen Parlaments und des Rates² in Verbindung mit deren Artikel 3 Absatz 5 sollte die für 2025 festgesetzte Höhe der TAC für Kaisergranat in den ICES-Divisionen 8a, 8b, 8d und 8e auf der Grundlage des überarbeiteten ICES-Gutachtens geändert werden.

- (4) Am 3. Mai 2025 trat die Delegierte Verordnung (EU) 2025/837 der Kommission³ zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/2053 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴ hinsichtlich der Bewirtschaftung von Rotem Thun (*Thunnus thynnus*) im Übereinkommensbereich der Internationalen Kommission für die Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (ICCAT) im Atlantik östlich von 45° W und im Mittelmeer in Kraft. Mit ihr wurden Anhang I Nummern 1 und 2 der Verordnung (EU) 2023/2053 geändert, indem Ausnahmen für den Golfe du Lion eingefügt wurden. In der Verordnung (EU) 2025/202 sollte daher Folgendes geändert werden, um diesen Ausnahmen Rechnung zu tragen: i) die Höchstzahl französischer Fischereifahrzeuge der handwerklichen Küstenfischerei, die im Mittelmeer Roten Thun zwischen 8 kg/75 cm und 30 kg/115 cm aktiv befischen dürfen und ii) die Zuteilung der französischen Quote für Roten Thun im Atlantik östlich von 45° W und im Mittelmeer für diese Schiffe.
- (5) Die Verordnung (EU) 2025/202 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (6) Um die Meldezeiträume für die durch die vorliegende Verordnung geänderten TACs, die ab dem 1. Januar oder 1. Juli 2025 laufen, beizubehalten, sollten die geänderten TACs rückwirkend ab diesen Zeitpunkten gelten. Der Grundsatz der Rechtssicherheit und der Grundsatz des Schutzes legitimer Erwartungen werden durch diese rückwirkende Geltung nicht berührt, da die Quoten im Rahmen dieser TACs noch nicht ausgeschöpft wurden oder erhöht wurden.
- (7) Da eine Unterbrechung der Fangtätigkeiten dringend vermieden werden muss, sollte diese Verordnung am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten —

² Verordnung (EU) 2019/472 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2019 zur Festlegung eines Mehrjahresplans für die in den westlichen Gewässern und angrenzenden Gewässern gefischten Bestände und für Fischereien, die diese Bestände befischen, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2016/1139 und (EU) 2018/973 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 811/2004, (EG) Nr. 2166/2005, (EG) Nr. 388/2006, (EG) Nr. 509/2007 und (EG) Nr. 1300/2008 des Rates (ABl. L 83 vom 25.3.2019, S. 1. ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2019/472/oj>).

³ Delegierte Verordnung (EU) 2025/837 der Kommission vom 7. Februar 2025 zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/2053 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Bewirtschaftung von Rotem Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer, (ABl. L, 2025/837, 2.5.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2025/837/oj).

⁴ Verordnung (EU) 2023/2053 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 zur Festlegung eines mehrjährigen Bewirtschaftungsplans für Roten Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1936/2001, (EU) 2017/2107 und (EU) 2019/833 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2016/1627 (ABl. L 238 vom 27.9.2023, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2053/oj>).

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Änderung der Verordnung (EU) 2025/202

Die Anhänge IA Teil A, ID und VI der Verordnung (EU) 2025/202 werden gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Inkrafttreten und Anwendung

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Januar 2025.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident /// Die Präsidentin